

# **Satzung des Turn- und Spielvereins 06 Dröschede e. V. in der Fassung vom 20. Februar 2015**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 22. Juli 1906 unter dem Namen „Turnverein Dröschede“ mit seinem Sitz in Dröschede gegründete Verein, dessen Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn am 16. Oktober 1926 erfolgte, hat seinen Namen später in

**„Turn- und Spielverein 06 Dröschede e. V.“**

geändert und ist heute unter diesem Namen unter der Nr. 572 im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen. Er hat seinen Sitz in Iserlohn-Dröschede.

Der Verein ist Mitglied des Märkischen Turngaus e. V., des Westfälischen Turnerbundes e. V. und damit des Deutschen Turnerbundes e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Turn- und Spielverein 06 Dröschede e. V. bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, das Leistungsvermögen zu erproben und zu steigern.

Der Verein betreibt alle sportlichen Aktivitäten auf der Grundlage des Amateurgedankens und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen sind ausgeschlossen.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinderschutz und zur Prävention sowie Intervention bei sexueller Gewalt durchzuführen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder im Alter bis 14 Jahre
- b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren
- c) Erwachsene als aktive Mitglieder
- d) Erwachsene als passive Mitglieder

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können ausschließlich vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

#### **§ 5 Erwerb und Ende sowie Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen bei dem Ältestenrat erhoben werden, der endgültig entscheidet.
  
2. a) Kündigung der Mitgliedschaft  
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.  
Sie wird aber erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam und muss spätestens am 1. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich vorliegen.
  
- b) Die Mitgliedschaft endet  
durch Austritt  
durch Ausschluss  
durch Tod

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht bei den Ämtern des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Mitglieder, die ohne Grund ihre Mitgliedsbeiträge nicht entrichten oder Mitgliedsbeiträge ohne Grund zurückfordern, können zur Zahlung mit geeigneten Mitteln (Vollstreckung) aufgefordert werden.

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages besteht auch bei Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres (§ 5, Abs. 2 a).

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Kalenderjahr oder zweimal je zur Hälfte eingezogen. Den Einzugstermin legt der Vorstand fest. Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest (§ 8, Abs. 1 e).

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ältestenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (einschließlich der Fachwarte/innen, dem Ältestenrat und der Rechnungsprüfer/innen)
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Punkte c und d)) unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

3. Der/die Vorsitzende oder sein Beauftragter bzw. seine Beauftragte gibt den Tagungsort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.

4. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterschreiben ist.

9. Falls es notwendig ist, sind die Beschlüsse den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

10. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 13) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- der/die Vereinsvorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Oberturnwart/in

Den erweiterten Vorstand bilden:

der geschäftsführende Vorstand mit dem Ältestenrat  
und den Fachwarten/Fachwartinnen:

1. dem/der Fachwart/in für Erwachseneturnen
2. dem/der Fachwart/in für Kinderturnen
3. dem/der Fachwart/in für Tanz
4. dem/der Fachwart/in für Volleyball
5. dem/der Fachwart/in für Leichtathletik
6. dem/der Fachwart/in für Wandern
7. dem/der Fachwart/in für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
8. dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. § 8, Absatz 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 10, Abs. 1) wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, alle übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres.

Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl aus.

## **§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 9). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen eines der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin sein muss.

2. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin berufen den Vorstand kurzfristig ein und leiten seine Sitzungen.

3. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins und erledigt den Schriftverkehr. Er/sie hält Kontakt zu Vereinen, Behörden und Verbänden. Er/sie, bzw. ein(e) gewählte(r) Protokollführer/in fertigt die Niederschriften von allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins an.

4. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf und führt die Kassengeschäfte. Er/sie ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

5. Der Oberturnwart bzw. die Oberturnwartin leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn/sie unterstützen die von der Mitgliederversammlung gewählten Fachwarte.

6. Der Fachwart bzw. die Fachwartin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hält Verbindung zur Presse. Er/sie sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins angemessen unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm/ihr die Werbeaufgaben.

## **§ 11 Ältestenrat**

Die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist ein Ehrenamt. Er besteht aus seinem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen sowie einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen älter als 40 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche gem. § 5, Abs. 1, über Satzungsverstöße und Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Der Ältestenrat tritt auf Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach einer möglichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu äußern.

Der Ältestenrat beschließt endgültig.

## **§ 12 Der Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin und zwei Jugendvertretern/innen. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 13 Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des EStG (§ 3 Nr. 26a) eine Ehrenamtszuschale zu gewähren.

## § 14 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden durch:

1. Verwarnung
2. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem/der Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid steht ihm/ihr das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist einzulegen, in der diese dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Wird die Ausschlussfrist nicht gewahrt, wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ältestenrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der zuständigen Gemeinde übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort (Iserlohn-Dröschede) neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 26. Januar 2001 (eingetragen AG Iserlohn am 04.04.2002 ) ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015

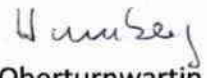
Iserlohn-Dröschede, 20. Februar 2015

  
Vorsitzender  
Wolfgang Ströter

  
stellv. Vorsitzender  
Dieter Koßmann

  
Schatzmeisterin  
Elke Hellwig

  
Geschäftsführer  
Dieter Radix

  
Oberturnwartin  
Dietlind Humberg